



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Oktober 2016  
(OR. en)

13605/16

PECHE 388  
DELECT 221

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 6618 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 20.10.2016 zur Erstellung eines Rückwurfplans für die Steinbuttfischerei im Schwarzen Meer

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 6618 final.

---

Anl.: C(2016) 6618 final



Brüssel, den 20.10.2016  
C(2016) 6618 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 20.10.2016**

**zur Erstellung eines Rückwurfplans für die Steinbuttffischerei im Schwarzen Meer**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ein wichtiges Ziel der in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013<sup>1</sup> festgelegten Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist die Reduzierung der hohen Zahl unerwünschter Fänge und die schrittweise Abschaffung der Rückwürfe in allen Fischereien der EU. Rückwürfe stellen eine beträchtliche Ressourcenverschwendung dar und wirken sich negativ auf die nachhaltige Nutzung der Ressourcen sowie die Wirtschaftlichkeit von Fischereien aus. Die GFP sieht zudem eine stärkere Regionalisierung vor, um das Mikromanagement auf Unionsebene zu vermeiden/minimieren und dafür zu sorgen, dass die Vorschriften an die Besonderheiten der einzelnen Fischereien und Meeresgebiete angepasst werden.

Die GFP sieht eine Reihe von Bestimmungen zur Erleichterung der Umsetzung der Anlandeverpflichtung vor. Unter anderem können die Mitgliedstaaten bei der Verwaltung ihrer Quoten allgemeine Flexibilitätsbestimmungen anwenden. Darüber hinaus sind in der GFP-Verordnung spezifische Flexibilitätsmechanismen vorgesehen, die in Form von Mehrjahresplänen oder, wenn keine Mehrjahrespläne vorliegen, durch die so genannten Rückwurfpläne umgesetzt werden müssen. Diese Rückwurfpläne sind als Übergangsmaßnahme mit einer maximalen Laufzeit von drei Jahren angelegt. Sie werden im Wege gemeinsamer Empfehlungen mehrerer Mitgliedstaaten derselben Region oder desselben Meeresbeckens ausgearbeitet, die ein gemeinsames Interesse an den biologischen Ressourcen in diesen Gebieten haben.

Ab 1. Januar 2017 gilt die Pflicht zur Anlandung im Schwarzen Meer obligatorisch für die Arten, die die Fangbeschränkungen unterliegenden Fischereien definieren. Die Fischerei auf Steinbutt fällt unter diese Bestimmung. Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 kann ein Rückwurfplan folgende Elemente umfassen:

- Besondere Bestimmungen in Bezug auf Fischereien oder Arten, für welche die Anlandeverpflichtung gilt;
- nähere Beschreibung der Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung, wenn Fischereien oder Arten bestimmte Kriterien hinsichtlich hoher Überlebensraten erfüllen;
- Bestimmungen für Ausnahmen wegen Geringfügigkeit gemäß Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- Bestimmungen über die Dokumentierung der Fänge;
- Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates [ABL L 354 vom 28.12.2013, S. 22.](#)

Vor diesem Hintergrund legten Bulgarien und Rumänien der Kommission einen Vorschlag für einen dreijährigen Rückwurfplan für die Fischereien auf Steinbutt im Schwarzen Meer (geografisches GFCM-Untergebiet 29) vor.

## 2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

### **Gemeinsame Empfehlung für den Rückwurfplan für die Steinbuttfischerei im Schwarzen Meer (GFCM geografisches Untergebiet 29).**

Zum Zweck der Umsetzung der Anlandeverpflichtung auf regionaler Ebene im Schwarzen Meer haben Bulgarien und Rumänien den Dienststellen der Europäischen Kommission am 30. Juni 2016 eine gemeinsame Empfehlung als Grundlage für einen Rückwurfplan vorgelegt.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stützt sich der vorgeschlagene delegierte Rechtsakt der Kommission auf diese gemeinsame Empfehlung, die von den betreffenden Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei auf Steinbutt im Schwarzen Meer haben, ausgearbeitet und vorgelegt wurde.

Die gemeinsame Empfehlung umfasst folgende Elemente:

- die von dem Rückwurfplan erfassten Fischereien;
- eine Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung für die Fischerei auf Steinbutt (*Psetta maxima*) mit Stellnetzen aufgrund hoher Überlebensraten;
- eine Ausnahme für Fänge von Fisch, der durch Raubsäugetiere, Raubfische oder Raubvögel beschädigt wurde;
- Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf die Aufzeichnungen aller Fänge (Anlandungen und Rückwürfe) von Steinbutt.

Die Elemente der gemeinsamen Empfehlung Bulgariens und Rumäniens über die Umsetzung der Anlandeverpflichtung in der Steinbuttfischerei im Schwarzen Meer wurden vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) während der Plenartagung vom 4. bis 8. Juli 2016<sup>2</sup> bewertet.

Gemäß den Schlussfolgerungen des STECF enthielt die gemeinsame Empfehlung fundierte Argumente für die hohe Überlebensrate der zurückgeworfenen Art. Daher ist es angebracht, von der Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten Gebrauch zu machen. Gleichwohl müssen von den Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse in diesem Gebiet weitere Studien durchgeführt werden.

---

<sup>2</sup> Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) – Bewertung der gemeinsamen Empfehlungen zur Anlandeverpflichtung (STECF-16-10). 2016. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, EUR XXXX EN, JRC XXXX, S. XXX. Verfügbar [hier](#).

Was die Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten für den mit Stellnetzen gefangenen Steinbutt betrifft, sollten die Mitgliedstaaten weitere wissenschaftliche Argumente für diese spezielle Ausnahme zusammentragen. Der STECF wird die vorgelegten Informationen nach einem Jahr bewerten, um festzustellen, ob die Ausnahmeregelung bestätigt werden kann. Hinsichtlich der Ausnahme für den Steinbuttfang mit Stellnetzen aufgrund hoher Überlebensraten ist in der Verordnung insbesondere festgelegt, dass die Ausnahme nur für das Jahr 2017 gilt.

Auf der Grundlage dieser Elemente kann der Rückwurfplan für Steinbutt im Schwarzen Meer als erster Schritt in Richtung der schrittweisen Abschaffung der Rückwürfe in allen Unionsfischereien durch Einführung einer Anlandeverpflichtung für Fänge aller Fangbeschränkungen unterliegenden Arten betrachtet werden.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

#### **Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme**

Der wichtigste rechtliche Schritt besteht darin, Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Anlandeverpflichtung leichter umgesetzt werden kann.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Art und die Fischerei festgelegt, für die besondere Maßnahmen gelten, beispielsweise die Ausnahme aufgrund der hohen Überlebensrate.

#### **Rechtsgrundlage**

Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sowie die Artikel 15a und 29a der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006.

#### **Subsidiaritätsprinzip**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

#### **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag fällt in den Anwendungsbereich der Befugnisse, die der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 übertragen wurden, und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels erforderlich ist.

#### **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Delegierte Verordnung der Kommission.

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen: Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, im Wege von delegierten Rechtsakten einen Rückwurfplan zu erlassen. Die Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse haben ihre

gemeinsame Empfehlung vorgelegt. Die in der gemeinsamen Empfehlung enthaltenen und in diesen Vorschlag aufgenommenen Maßnahmen beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und erfüllen alle einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 20.10.2016

## zur Erstellung eines Rückwurfplans für die Steinbutt Fischerei im Schwarzen Meer

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zielt darauf ab, Rückwürfe in allen Fischereien der Union durch Einführung einer Anlandeverpflichtung schrittweise abzuschaffen.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist die Kommission befugt, im Wege delegierter Rechtsakte Rückwurfpläne für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren auf der Grundlage von gemeinsamen Empfehlungen zu erlassen, die die Mitgliedstaaten in Absprache mit den zuständigen Beiräten erarbeitet haben.
- (3) Bulgarien und Rumänien haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Nutzung des Steinbutts im Schwarzen Meer. Diese Mitgliedstaaten haben am 30. Juni 2016 der Kommission eine gemeinsame Empfehlung zu einem Rückwurfplan für die Steinbuttfischerei im Schwarzen Meer unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Sektors vorgelegt. Die einschlägigen wissenschaftlichen Gremien haben einen wissenschaftlichen Beitrag geleistet. Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten in die vorliegende Verordnung lediglich die Maßnahmen der gemeinsamen Empfehlung aufgenommen werden, die im Einklang mit Artikel 15 Absatz 6 der genannten Verordnung stehen.
- (4) Für das Schwarze Meer besteht gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eine Pflicht zur Anlandung für alle Fänge von Arten, für die Fangbeschränkungen gelten. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt die Pflicht zur Anlandung für die Arten, die die Fischereien definieren, spätestens ab dem 1. Januar 2017. Steinbutt ist eine dieser Arten.
- (5) In der gemeinsamen Empfehlung wird eine Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung von Steinbutt im Schwarzen Meer vorgeschlagen, da wissenschaftliche Daten auf hohe Überlebensraten hindeuten. Auf der Grundlage der in der gemeinsamen Empfehlung

---

<sup>3</sup> ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

vorgelegten und vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) überprüften wissenschaftlichen Daten<sup>4</sup> sollte die wegen hoher Überlebensraten gewährte Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für ein Jahr in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden. Die betreffenden Mitgliedstaaten sollten der Kommission einschlägige Daten übermitteln, damit der STECF die Begründung für die Ausnahme für Steinbutt, der mit Stellnetzen gefangen wurde, umfassend bewerten und die Kommission diese Ausnahme überprüfen kann.

- (6) Um eine angemessene Kontrolle zu gewährleisten, sollten spezifische Vorschriften festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten bei der Erstellung eines Verzeichnisses von Schiffen, die unter diese Verordnung fallen, beachten müssen.
- (7) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fangsaison der Unionsschiffe sowie deren Planung auswirken, sollte diese Verordnung unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Im Einklang mit der gemeinsamen Empfehlung und unter Einhaltung des in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten Zeitplans sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2017 gelten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

#### **Umsetzung der Pflicht zur Anlandung**

Die Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt für die Fischerei auf Steinbutt (*Psetta maxima*) mit Stellnetzen (Fanggerätecode<sup>5</sup> GNS) im Schwarzen Meer.

#### *Artikel 2*

#### **Begriffsbestimmung**

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Schwarzes Meer“ die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) – Bewertung der gemeinsamen Empfehlungen zur Anlandeverpflichtung (STECF-16-10). 2016. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, EUR XXXX EN, JRC XXXX, S. XXX. Verfügbar [hier](#).

<sup>5</sup> Die in dieser Verordnung verwendeten Fanggerätecodes entsprechen den Codes in Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik. Bei Schiffen mit einer Länge über alles von weniger als zehn Metern beziehen sich die in dieser Tabelle verwendeten Fanggerätecodes auf die FAO-Klassifizierung der Fanggeräte.

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer ([ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 44](#)).



festgelegten Meeresgewässer im geografischen Untergebiet 29 der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM).

### *Artikel 3*

#### **Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten**

1. Die Ausnahme von der Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für Arten, bei denen hohe Überlebensraten wissenschaftlich nachgewiesen sind, gilt 2017 für im Schwarzen Meer mit Stellnetzen gefangenen Steinbutt (*Psetta maxima*).
2. Steinbutt (*Psetta maxima*), der unter den in Absatz 1 genannten Umständen gefangen wurde, ist umgehend in dem Gebiet, in dem er gefangen wurde, freizusetzen.
3. Bis zum 1. Mai 2017 unterbreiten die Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei auf Steinbutt im Schwarzen Meer haben, der Kommission – zusätzlich zu den in der gemeinsamen Empfehlung vom 4. Juli 2016 genannten – Rückwurfdaten sowie andere relevante wissenschaftliche Informationen zur Begründung der Ausnahme nach Absatz 1. Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) bewertet diese in Absatz 3 genannten Daten bis spätestens Juli 2017.

### *Artikel 4*

#### **Schiffsverzeichnis**

1. Die betreffenden Mitgliedstaaten bestimmen die Schiffe, für die die Pflicht zur Anlandung bei der Fischerei auf Steinbutt (*Psetta maxima*) mit Stellnetzen (GNS) gilt.
2. Bis zum 31. Dezember 2016 übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten über die gesicherte Fischereiaufsichts-Website der Union das Verzeichnis der auf Steinbutt fischenden Schiffe. Sie halten dieses Verzeichnis jederzeit auf dem aktuellen Stand.

### *Artikel 5*

#### **Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20.10.2016

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*